



Politische Gemeinde Untereggen

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

vom 17. August 2011 (Stand 1. Januar 2016)

Der Gemeinderat Untereggen erlässt folgende Richtlinie:

Einleitung

Die politische Gemeinde Untereggen möchte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Förderung von erneuerbarer Energie leisten. Die wohl nachhaltigste und mit unter wichtigste Energiequelle für unseren Planeten ist die Sonne. Sie produziert eine der saubersten der heute bekannten Energien und ist für das Leben auf unserem Planeten unabdingbar. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, lediglich Fördermassnahmen im Zusammenhang mit Sonnenenergie zu unterstützen.

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

a) Sonnenkollektoranlagen für Warmwasseraufbereitung

Beitrag:	50 Prozent des kantonalen Förderbeitrags, max. Fr. 1'000.-.
Bedingungen:	Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen.

b) Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung

Beitrag:	Beitrag an die Nettokosten pro Anlage und Anschluss, 10 % max. Fr. 1'500.-.
Einspeisevergütung:	Fr. 0.10 ¹
Rücklieferungszähler: Bedingungen / Bestimmungen:	Die Zählergrundgebühr für den Rücklieferungszähler wird erlassen. - Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) hat zu erfolgen. - Anlage hat den gesetzlichen Normen zu entsprechen - Mit Erhalt der KEV-Vergütung entfällt die Einspeisevergütung der Gemeinde. - Die Einspeisevergütung wird längstens für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage ausgerichtet. - Wird die produzierte Energie anderwertig vermarktet, entfällt die Entschädigung der Gemeinde. - Der Gemeinderat kann die Einspeisevergütung jederzeit auf Ende der Verrechnungsperiode den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. - Die Gemeinde entschädigt 100% der produzierten Energie. Die Energiemenge wird mit einem separaten Zähler erfasst. - Eine Gegenverrechnung zwischen produzierter und bezogener Energie ist ausgeschlossen.

¹ Geändert per 1. Januar 2016

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Untereggen.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

5. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist mit Ausnahme des Energiechecks vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung (Photovoltaikanlage), vom Förderzusage und Auszahlungsbeleg des Amtes für Umwelt und Energie (Sonnenkollektoranlagen).

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung von Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

7. Ausführungsfrist

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1.1.2012 in Kraft.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

Untereggen, 17. August 2011

GEMEINDERAT UNTEREGGEN

Der Gemeindepräsident



Roger Böni

Der Gemeinderatsschreiber



Martin Brandes